



GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

Datum: 10.01.2020 Nr.: 1

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange an der Georg-August-Universität Göttingen (Tierschutz-RL) (ohne UMG)

1

Amtliche Mitteilungen I

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Präsidium:

Nach Stellungnahme des Senats vom 20.11.2019 hat das Präsidium der Georg-August Universität Göttingen am 17.12.2019 die „Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange an der Georg-August-Universität Göttingen“ beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261)).

**Richtlinie zur Wahrung der Tierschutzbelange
an der Georg-August-Universität Göttingen (Tierschutz-RL)
(ohne UMG)**

¹Die Georg-August-Universität Göttingen (im Folgenden: Universität) ist den Belangen des Tierschutzes verpflichtet. ²Sie hat in Forschung, Lehre und Organisation aus der Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG). ³In Wahrnehmung dieser Verantwortung regelt die vorliegende Richtlinie neben dem Verfahren bei Tierversuchsvorhaben die Bestellung und Befugnisse der oder des Tierschutzbeauftragten (im Folgenden: die Tierschutzbeauftragte) sowie die Einrichtung und Aufgaben des Tierschutzausschusses für den Bereich der Universität.

Allgemeines

§ 1 Wahrung von Tierschutzbelangen

Mitglieder und Angehörige der Universität sind verpflichtet,

- a. die Tierschutzbeauftragte (§§ 3 und 4) bei ihren Aufgaben so zu unterstützen, dass sie diese nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann,
- b. jegliche Korrespondenz im Rahmen der Beantragung, Genehmigung, Änderung, Ergänzung oder Erläuterung von Tierversuchsvorhaben (§ 2) über die Tierschutzbeauftragte zu leiten, und
- c. der Tierschutzbeauftragten auf Verlangen unter Einhaltung der für die Einrichtung geltenden Hygienestandards jederzeitigen Zugang zu allen Räumlichkeiten in denen Tierversuche durchgeführt oder Tiere gehalten oder gezüchtet werden, zu ermöglichen.

§ 2 Verfahren bei Tierversuchsvorhaben

(1) ¹Tierversuchsvorhaben müssen zentral über die Tierschutzbeauftragte (§ 3) und möglichst nur nach vorheriger Einbindung des Tierschutzausschusses bei der zuständigen Behörde beantragt werden. ²Antragstellerin von Tierversuchsvorhaben ist ausschließlich die Universität, jeweils unter Leitung und Verantwortung der durchführenden Einrichtung und der Leiterin oder dem Leiter des Tierversuchsvorhabens.

(2) Die Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, jederzeit Vorschläge und Bedenken unmittelbar den Leiterinnen und Leitern von Tierversuchsvorhaben und deren Vorgesetzten vorzutragen und bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, Vorgaben und Nebenbestimmungen die Vorgesetzten der Leiterinnen und Leiter der Tierversuchsvorhaben unverzüglich zu unterrichten.

(3) ¹Die Tierschutzbeauftragte kann einen Tierversuch aussetzen, sofern ein Verstoß gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen oder diese Richtlinie festgestellt wurde oder zu befürchten ist, und kann weitere Maßnahmen nach Maßgabe von Verfahrensempfehlungen des Tierschutzausschusses einleiten (§ 9 Abs. 2). ²Den Anweisungen der Tierschutzbeauftragten ist unverzüglich Folge zu leisten. ³Die Tierschutzbeauftragte hat von einer Maßnahme nach Satz 1 den Dekan oder die Dekanin der jeweiligen Fakultät, die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung und den/die Präsident_in zu unterrichten

Bestellung und Aufgaben der Tierschutzbeauftragten

Die Tierschutzbeauftragte unterstützt die Universität und ihre Einrichtungen bei der Wahrnehmung der Tierschutzbelange nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 3 Bestellung der Tierschutzbeauftragten

(1) ¹Das Präsidium bestellt mindestens eine oder einen hauptamtliche(n) Tierschutzbeauftragte(n) mit Zuständigkeit für die Fakultäten, Einrichtungen und Versuchsgüter der Universität, die tierexperimentell arbeiten oder Wirbeltiere oder Kopffüßer zu wissenschaftlichen und wissenschaftsunterstützenden oder gewerblichen Zwecken halten oder züchten. ²Die Stelle einer oder eines hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten ist öffentlich auszuschreiben, wobei zuvor dem Tierschutzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben ist.

(2) ¹Das Präsidium kann weitere Tierschutzbeauftragte im Hauptamt oder im Nebenamt bestellen, wobei die Bestellung von nebenamtlichen Tierschutzbeauftragten auf Vorschlag des Tierschutzausschusses erfolgt. ²Tierschutzbeauftragte sollen möglichst zugleich Mitglieder der Universität sein. ³Bei der Bestellung externer Tierschutzbeauftragten muss durch räumliche

Nähe sichergestellt sein, dass sie jederzeit gut erreichbar sind und während der Durchführung der Versuche anwesend sein können.

(3) ¹Die Bestellung der oder des hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten erfolgt für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses. ²Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten im Nebenamt bedarf deren Zustimmung sowie der Zustimmung der jeweiligen Vorgesetzten und erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit der unbegrenzten Wiederbestellung. ³Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens oder Wechsels von Tierschutzbeauftragten trägt das Präsidium für eine zügige Neubestellung sowie für eine kommissarische Wahrnehmung gegebenenfalls eintretender Vakanzen Sorge; Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) ¹Zur oder zum Tierschutzbeauftragten und deren Stellvertretungen kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und die erforderliche Zuverlässigkeit für die Erfüllung der Aufgaben nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen verfügt. ²Die zuständige Behörde kann Ausnahmen vom Erfordernis des Studienabschlusses genehmigen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 4 TierSchVersV (Tierschutz-Versuchstierverordnung).

(5) ¹Die Bestellung von Tierschutzbeauftragten ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. ²Die jeweils amtierenden Tierschutzbeauftragten können den Internetseiten der Tierschutzbeauftragten der Universität entnommen werden.

§ 4 Stellvertretende Tierschutzbeauftragte

(1) ¹Das Präsidium bestellt eine oder mehrere Stellvertretungen für die Tierschutzbeauftragte. ²Die oder der stellvertretende Tierschutzbeauftragte vertritt die Tierschutzbeauftragte für den Fall ihrer Abwesenheit.

(2) Stellvertretende Tierschutzbeauftragte sind für die Versuchsvorhaben des jeweils anderen im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 3 TierSchVersV zuständig, das Nähere regelt eine Geschäftsordnung des Tierschutzausschusses.

§ 5 Zuständigkeiten und Stellung der Tierschutzbeauftragten

(1) ¹Die Tierschutzbeauftragte ist in allen Fragen des Tierschutzes die erste Ansprechpartnerin für Mitglieder und Angehörige der Universität, insbesondere für die tierexperimentell tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, und ist der zuständigen Behörde gegenüber auskunftspflichtig. ²Die Tierschutzbeauftragte nimmt ihre Aufgaben insbesondere durch Beratung der in Tierversuchsvorhaben involvierten Mitglieder und Angehörigen und durch die Abgabe von Stellungnahmen wahr.

(2) ¹Der Tierschutzbeauftragten obliegen universitär alle Aufgaben nach den einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen und nach Maßgabe der schriftlichen Bestellung. ²Soweit weitere Tierschutzbeauftragte bestellt werden, sind die jeweiligen abzugrenzen nach folgender Maßgabe:

- a. In der schriftlichen Bestellung ist der jeweilige dezentrale und/oder fakultätsbezogene Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der oder des Tierschutzbeauftragten zu regeln;
- b. Tierschutzbeauftragten im Nebenamt obliegen regelmäßig allein fakultätsbezogene Aufgaben.

(3) ¹Die Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den tierschutzrechtlichen Gesetzen und Verordnungen weisungsfrei. ²Tierschutzbeauftragte im Nebenamt sind, soweit erforderlich, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Vorgesetzten in ihrem eigentlichen Aufgabenbereich zu entlasten; sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ³Tierschutzbeauftragte im Nebenamt sind der hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten gegenüber informations- und auskunftspflichtig.

(4) Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz sind durch die hauptamtlichen Tierschutzbeauftragten unmittelbar der/dem Präsident_in schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Aufgaben und Rechte der Tierschutzbeauftragten

(1) ¹Die Tierschutzbeauftragte ist berechtigt, in ihrem Zuständigkeitsbereich alle nach Maßgabe tierschutzrechtlicher Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Weisungen zu erteilen, insbesondere jederzeit alle Tierhaltungseinheiten und Labore zu betreten, bei der Durchführung von Versuchen anwesend zu sein und ergänzende Erläuterungen zu Tierversuchsanträgen anzufordern. ²Die Tierschutzbeauftragte kann überdies Mitgliedern und Angehörigen der Universität in allen Fällen Weisungen erteilen, die ein umgehendes tierärztliches Handeln erfordern.

(2) Die Tierschutzbeauftragte ist gemäß § 10 Absatz 2 Satz 1 TierSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 4 TierSchVersV verpflichtet,

- a. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten;
- b. das Präsidium, die Einrichtungen der Universität und die mit den Tierversuchsvorhaben und Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung;
- c. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen;

- d. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchsvorhaben hinzuwirken und sich laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;
- e. die mit der Durchführung von Tierversuchsvorhaben befassten Personen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren;
- f. an allen Begehungen durch die zuständige Behörde teilzunehmen;
die zur Erfüllung der Aufgaben einer Tierschutzbeauftragten erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch regelmäßige Fortbildungen auf dem Stand von Wissenschaft und Technik zu halten.

Tierschutzausschuss

Der Tierschutzausschuss unterstützt die Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und berät das Präsidium nach Maßgabe der §§ 7 bis 12 dieser Richtlinie.

§ 7 Bestellung und Mitglieder

(1) ¹Das Präsidium bestellt in Umsetzung des § 6 Absatz 1 Satz 1 TierSchVersV einen Tierschutzausschuss (im Folgenden „TierSchA“), dem angehören:

- a. kraft Amtes die Tierschutzbeauftragte bzw. alle weiteren Tierschutzbeauftragten der Universität sowie ihre Stellvertreter,
- b. mindestens zwei mit der Tierpflege betraute Personen (in der Regel leitende Tierpflegerinnen oder Tierpfleger) und
- c. mindestens ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und/oder eine tierexperimentell tätige Person,

wobei die Mitglieder nach Buchstaben b. und c. regelmäßig auf Vorschlag der Tierschutzbeauftragten bestellt werden und ihrer Bestellung zustimmen müssen. ²Die Mitglieder nach b. und c. werden für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt, wobei Wiederbestellung unbegrenzt möglich ist.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied nach Absatz 1 Buchstaben b. oder c. aus dem TierSchA aus, so ist dem Präsidium eine Nachbesetzung rechtzeitig von der Tierschutzbeauftragten vorzuschlagen. ²Im Falle des Ausscheidens der Tierschutzbeauftragten gilt § 3 entsprechend.

§ 8 Sitzungen; Leitung

¹Der Tierschutzausschuss tagt auf Einladung der Tierschutzbeauftragten und unter deren Vorsitz üblicherweise einmal im Monat. Zu Tagesordnungspunkten betreffend die Eigenbetriebe Versuchswirtschaften ist deren Leitung als Gast zu laden. ²Die Sitzungstermine sind frühzeitig auf der Internetseite der Tierschutzbeauftragten der Universität bekannt zu geben. ³Das Nähere zu Sitzungsterminen, Organisation und Sitzungsprotokollen des TierSchA regelt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Aufgaben des Tierschutzausschusses

(1) ¹Der TierSchA unterstützt die Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Empfehlungen und Beratung. ²Der TierSchA gibt den Tierschutzbeauftragten gegenüber insbesondere Empfehlungen

- a. zu internen Arbeitsabläufen, die die Überwachung des Tierwohls und diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, sowie zur Überprüfung der Einhaltung dieser Arbeitsabläufe beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege von Tieren,
- b. zu Verfahren und Mitteln, um sowohl Tierversuche im allgemeinen als auch die Belastung der Versuchstiere in einem spezifischen Versuch auf das unerlässliche Maß beschränken zu können,
- c. zu Verfahren und Mitteln, um die Haltung der Tiere in Tierversuchen und in allen Bereichen, die Tiere halten (einschließlich der Versuchsgüter) zu optimieren,
- d. zum Erwerb und zur Aufrechterhaltung der notwendigen Sachkunde von Mitarbeitern, die mit der Haltung, Pflege und Versorgung und mit der Durchführung von Tierversuchen befasst sind und
- e. zu neuen technischen und wissenschaftlichen Entwicklungen, die geeignet sind, Tierversuche zu verbessern.

³Die Empfehlungen werden durch die Tierschutzbeauftragte kommuniziert, protokolliert und mindestens drei Jahre lang aufbewahrt. ⁴Sie sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(2) ¹Der Tierschutzausschuss kann jeweils ein Verfahren empfehlen, wie die Tierschutzbeauftragte bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere bei der Stellungnahme zu Tierversuchsvorhaben, unterstützt wird. ²Diese Verfahrensempfehlung wird als Anlage dem jeweiligen Sitzungsprotokoll angehängt und allen mit Tierversuchen befassten Personen schriftlich und elektronisch mitgeteilt. ³Weiterhin wird die Verfahrensempfehlung auf der Internetseite der Tierschutzbeauftragten der Universität veröffentlicht.

§ 10 Beratung und Empfehlungen zu Tierversuchsvorhaben

(1) ¹Jedes genehmigungspflichtige, bei der Tierschutzbeauftragten zur Stellungnahme eingereichte Tierversuchsvorhaben muss, jedes anzeigepflichtige kann dem Tierschutzausschuss vorgelegt werden. ²Dieser nimmt empfehlend dazu Stellung, ob

- a. der Zweck des Vorhabens im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften steht,
- b. der Tierversuch vor dem aktuellen Kenntnisstand zum Erreichen des Versuchsziels unerlässlich ist,
- c. die Zahl der Tiere und die Belastungen durch Schmerzen, Leiden und Schäden unerlässlich sind,
- d. der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden erreicht werden kann
- e. die sachlichen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Tierversuchsvorhaben vorhanden sind und
- f. die Belastungen vor dem Hintergrund der denkbaren Ergebnisse ethisch gerechtfertigt sind und bei begründetem Anlass ergänzend die Einbindung der Ethikkommission angezeigt ist.

³Die Ergebnisse dieser Stellungnahme sind schriftlich festzuhalten und dem Sitzungsprotokoll des Tierschutzausschusses beizufügen. ⁴Der TierSchA kann für seine Beratungen den Antragsteller befragen.

(2) Steht ein Tierversuchsvorhaben zur Stellungnahme an, bei dem ein Mitglied des Tierschutzausschusses als Antragsteller, Versuchsleiter oder stellvertretender Versuchsleiter involviert ist, nimmt es an der Beratung nicht teil; dem betreffenden Mitglied verbleibt das Recht zur Abgabe eines schriftlichen Votums.

(3) ¹Der TierSchA berät überdies die Tierschutzbeauftragte zur Entwicklung von Programmen gemäß § 10 Abs. 2 TierSchVersV zur Unterbringung von Tieren nach Beendigung des Tierversuchsvorhabens, soweit keine weitere Verwendung vorgesehen ist und der Gesundheitszustand der Tiere dies zulässt. ²Der TierSchA verfolgt des Weiteren in regelmäßigen Abständen die Entwicklung und Ergebnisse der jeweiligen Tierversuchsvorhaben unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere; die Ergebnisse sind schriftlich zu dokumentieren und dem jeweiligen Sitzungsprotokoll anzufügen.

Schlussbestimmungen

§11 Öffentlichkeitsarbeit; Informationsquellen

¹Informationen über die Tätigkeit der Tierschutzbeauftragten und der Universität zur Wahrung der Belange des Tierschutzes im Zusammenhang mit universitärer Forschung und Lehre werden regelmäßig über die Internetseiten der Tierschutzbeauftragten bereitgestellt. ²Mit Ausnahme der Korrespondenz mit der zuständigen Behörde erfolgt der Kontakt mit der Öffentlichkeit über tierschutzrelevante Fragen unter vorheriger Einbindung der Abteilung Öffentlichkeitsarbeit.

§12 Inkrafttreten

Die vorliegende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft; zugleich tritt die Richtlinie für Tierschutzbeauftragte vom 08.03.2016 (AM I Nr. 12/2016, S. 332 ff.) außer Kraft.
